

20. 1. Inwiefern bildet die Anwesenheit eines Ergänzungsgeschworenen bei der Beratung der Geschworenen die Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens?

2. Kann die Verletzung durch Rückweisung der Geschworenen zur nochmaligen Beratung geheilt werden?

St.P.O. §§. 303. 309.

Vgl. Bd. 3 Nr. 100.

I. Straffenat. Urtr. v. 20. Februar 1882 g. Sn. W. u. Sch. W.
Rep. 155/82.

I. Schwurgericht Düjjeldorf.

Das verurteilende Schwurgerichtserkenntnis wurde aufgehoben.

Gründe:

Inhaltlich des Protokolles über die schwurgerichtliche Verhandlung wurden die festgestellten Fragen den Geschworenen übergeben, welche sich hierauf in das Beratungszimmer zurückzogen; die Angeklagten wurden aus dem Sitzungszimmer entfernt; nach Rückkehr der Ge-

schworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmann der Geschworenen H. S. kundgegeben und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; den in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet. Es wurden hierauf die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger mit ihren Ausführungen, sowie die beiden Angeklagten gehört. Das Protokoll enthält sodann folgende Beurkundung:

„Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Beratung zurück und stellte nach Rückkehr der Vorsitzende an die Geschworenen die Frage, ob etwa der Ergänzungsgeschworene K. sich mit in das Beratungszimmer begeben habe. Die Geschworenen erklärten hierauf, daß der Ergänzungsgeschworene K. allerdings mit im Beratungszimmer anwesend gewesen sei, doch bei der Beratung sowohl wie bei der Abstimmung kein Wort zur Sache mitgesprochen habe, und bemerkte hierauf der Vorsitzende, daß hiermit selbstverständlich ausgesprochen sei, daß der Ergänzungsgeschworene K. weder bei der Beratung noch Abstimmung ein Wort mitgesprochen habe.

Das Gericht verkündete nach gepflogener Beratung folgenden Beschluß: daß das im Beratungszimmer beobachtete Verfahren dem Gesetze nicht entsprechend sei, und daß die zwölf Hauptgeschworenen sich zur nochmaligen neuen Beratung und Entscheidung in das Beratungszimmer zurückzubegeben hätten.

Sodann wurden die Fragen von neuem geschrieben (Anlage III des Urteiles), verlesen, und erklärten bei der von neuem eröffneten Verhandlung die Verteidiger auf besonderes Befragen, daß sie die Beurkundung des Vorganges beantragen, sonstige Erklärungen aber zur Sache nicht abzugeben hätten.

Die Verhandlung wurde geschlossen, und der Fragebogen vom Vorsitzenden vollzogen, den zwölf Hauptgeschworenen übergeben mit dem nochmaligen Bemerken, daß sie von neuem über die Fragen beraten und abstimmen müßten.

In dieser Weise wurden die Geschworenen in das Beratungszimmer entlassen, und dem Boten besonders eingeschärft, das Beratungszimmer der Geschworenen vor dem Zutritt dritter Personen zu bewahren. Der Ergänzungsgeschworene K. blieb im Sitzungssale, aus welchem die Angeklagten entfernt wurden.

Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmanne der Geschworenen H. S. kundgegeben und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Den in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet.“

Das weitere Verfahren hatte den gewöhnlichen Verlauf, und erfolgte auf Grund des neuen Spruches der Geschworenen (dessen Vergleichung mit dem zuerst abgegebenen völlige Übereinstimmung beider Sprüche ergibt) das Urteil des Gerichtshofes, wodurch der Angeklagte Hn. W. wegen Verbrechens im Sinne des §. 209 R.D. zu 20 . . . , der Angeklagte Hch. W. wegen Verbrechens gegen §. 212 R.D. zu 20 . . . verurteilt wurde.

Die Revision der beiden Angeklagten entnimmt Verletzung des Verfahrens aus der Anwesenheit des Ergänzungsgeschworenen bei den Verhandlungen der Geschworenen im Beratungszimmer und macht geltend, daß die hieraus sich ergebende Nichtigkeit nicht durch die Rückweisung der Geschworenen zur nochmaligen Beratung habe geheilt werden können, zumal nachdem bereits der erste Spruch den Angeklagten verkündet und hierauf über denselben verhandelt worden; hierbei bezeichnet die Revision des Angeklagten Hch. W. die §§. 303. 306. 309. 311 St.R.D., jene des Angeklagten Hn. W. die §§. 301. 303—314 St.R.D. als verletzt.

Die Revision der beiden Angeklagten ist gerechtfertigt.

Der §. 303 St.R.D. bezweckt die Sicherung der Beratung der Geschworenen gegen fremde Einflüsse; diese Freiheit von fremden Einflüssen kann aber schon durch die Anwesenheit eines Fremden bei der Beratung der Geschworenen gefährdet werden; im vorliegenden Falle steht nun fest, daß der Ergänzungsgeschworene ohne Berechtigung hierzu der Beratung der Geschworenen im Beratungszimmer beigewohnt hat, und muß hierin — ohne daß zu erörtern wäre, welche Bedeutung der im Sitzungsprotokolle beurkundeten Erklärung der Geschworenen, daß der Ergänzungsgeschworene „bei der Beratung sowohl wie bei der Abstimmung kein Wort zur Sache mitgesprochen habe“ — die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens gefunden werden.

Die hieraus für die Beeinträchtigung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens sich ergebende Folge konnte nicht durch die vorgenommene

Rückweisung der Geschworenen zur neuen, ohne Anwesenheit des Er-
satzgeschworenen erfolgenden Beratung beseitigt werden. Zu einer
solchen Zurückverweisung kann namentlich nicht etwa aus §. 309
St.P.O. eine Berechtigung entnommen werden; insbesondere kann in
dem gegen das Gesetz verstoßenden Umstand, daß bei der ersten Be-
ratung ein Unberechtigter zugegen war, nicht jene Voraussetzung des
§. 309, „daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig sei“, er-
blickt werden. Die zur Abhilfe des Verstoßes erfolgte Anordnung
einer neuen Beratung schloß aber die Möglichkeit nicht aus, daß der
infolge der Anwesenheit des Ergänzungsgeschworenen bei der ersten
Beratung sich äuffernde fremde Einfluß auch bei der neuen Beratung
fortwirkte, und daß sonach die frühere Gesetzesverletzung für den neuen
Spruch der Geschworenen und das auf letzteren gebaute Urteil von
Einfluß war.